

## Merkblatt

# Brandverhalten von Polstermöbeln

- „Normalentflammbarkeit“ bzw. „Schwerentflammbarkeit“ sind Bezeichnungen für das Brandverhalten eines Baustoffes der Klasse B2 bzw. **B1** nach **DIN 4102**.

Die Klassifizierung von Bauprodukten nach Bauordnung erfolgt durch das allgemeine bauaufsichtliche/baurechtliche Prüfzeugnis einer dafür anerkannten Prüfstelle oder in bestimmten Fällen auch durch die (allgemeine bauaufsichtliche) Zulassung (früher Prüfzeichen) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin.

- Bezugstoffe für Postermöbel (u.a. **Kunstleder**) sind keine Bauprodukte, folglich kann hierfür weder ein allgemeines bauaufsichtliches/baurechtliches Prüfzeugnis noch eine Zulassung erteilt werden.

- Im deutschen Baurecht können aber z.T. für Raucherkinos, Bühnenräume oder andere Räume im Bereich von Versammlungsstätten Anforderungen an das Brandverhalten von Polstermöbeln oder Polstersitzen gestellt werden. Polstermöbel müssen dabei normalerweise die Anforderung an die Klasse Pb/Pc nach **DIN 66084** „Klassifizierung des Brandverhaltens von Polsterverbunden“ erfüllen.

- Die aktuelle Prüfgrundlage für diese Beurteilung nach **DIN 66084** ist die europäische Prüfnorm **DIN EN 1021** Teil 1 und 2 „Möbel; Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln; Zündquelle: Glimmende Zigarette bzw. eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme“. **DIN EN 1021** Teil 1 entspricht dabei der internationalen Norm ISO 8191-1 „Testing of the ease of Ignition of upholstered furniture; ignition source: smouldering cigarette“. **DIN EN 2021** Teil 1 und 2 entsprechen auch weitgehend der Britischen Norm BS 5852 „Assessment of the ignitability of upholstered seating by smouldering and flaming Ignition sources“ bezüglich der Zündquelle 0 und 1.

- Klassifizierung (und Prüfung) erfolgen für den Polsterverbund, d.h. für eine festzulegende Kombination aus Polsterbezugsstoff und einer (vom Auftraggeber gelieferten) Polsterfüllung. Eine „Normalpolsterfüllung“ gibt es in Deutschland nicht.

- In besonderen Versammlungsstätten wie z.B. Fußballstadien können die Bauaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen für die Sitzmöbel auch den Nachweis der Klasse **B1** „schwerentflammbar“ fordern. Hier erfolgen Prüfung und Klassifizierung nach **DIN 4102** Teil 1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ für die Baustoffklasse **B1** „schwerentflammbar“. Da die Prüfung für die Baustoffklasse **B1** den Nachweis der Baustoffklasse B2 zwingend einschließt, muss dabei auch die Klasse B2 mitgeprüft werden.